



Artikel I. STATUTEN

des Vereins «Stadtmagazin Kreis 10»

mit Sitz in 8037 Zürich, Kanton Zürich

Zürich, 1. April 2019

Artikel II. Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

«Stadtmagazin Kreis 10»

besteht mit Sitz in 8037 Zürich (Kanton Zürich) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel III. Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt durch die mediale Arbeit für den Stadtkreis 10 der Stadt Zürich das Betreiben der Informationsplattform Kreis10.ch mit den dazugehörigen Social-Media-Kanälen (Facebook, Instagram und Pinterest) und dient dem lokalen Gewerbe und Bewohnerschaft mit der Erstellung, Recherche und Publikation von redaktionellen Inhalten und durch lokal ansässige Institutionen erhaltene Informationen zum Gewerbe, dem Quartier und Veranstaltungen. Die Publikation ist voraussichtlich in digitaler Form geplant und wird bei einer Möglichkeit im Laufe des Jahres 2019 in gedruckter Form erweitert.

Artikel IV. Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden für Gewerbepartner
- Freiwillige Beiträge / Zuwendungen (Den Sponsoring- oder Gönnerbeiträgen des lokalen Gewerbes, Institutionen oder natürliche Personen)
- Einträge aus medialer Arbeit für Vereine, Gewerbe, Veranstalter oder Institutionen
- Darlehen von Marco Leanza als Gründer mit der Leanza Mediaproduktion GmbH

Artikel V. Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

VEREIN STADTMAGAZIN KREIS 10

Das StadtkreisMagazin für Höngg & Wipkingen

c/o Leanza Mediaproduktion GmbH, Hönggerstrasse 6 · 8037 Zürich · Tel. +41 43 333 26 52 · info@kreis10.ch · www.kreis10.ch



Artikel VI. Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer schriftlichen Mitteilung innert Frist eines Monats oder in direkter Rücksprache bei speziellen Fällen mit einem der Vorstandsmitglieder möglich. Gewerbliche Mitglieder erhalten bei Zahlung von Gönner- oder Sponsoringbeiträgen einen Vertrag mit gesetzter Laufzeit (z.b. Vierteljahr, Halbjahr, ganzes Jahr).

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel VII. Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel VIII. Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel IX. Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

VEREIN STADTMAGAZIN KREIS 10

Das Stadtkreis Magazin für Höngg & Wipkingen

c/o Leanza Mediaproduktion GmbH, Hönggerstrasse 6 · 8037 Zürich · Tel. +41 43 333 26 52 · info@kreis10.ch · www.kreis10.ch



Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel X. Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel XI. Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht zur Gründung aus folgenden drei Personen: Marco Leanza, Nina Germann, Michael Martin

Artikel XII. Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel XIII. Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

VEREIN STADTMAGAZIN KREIS 10

Das Stadtkreis Magazin für Höngg & Wipkingen

c/o Leanza Mediaproduktion GmbH, Hönggerstrasse 6 · 8037 Zürich · Tel. +41 43 333 26 52 · info@kreis10.ch · www.kreis10.ch



Artikel XIV. Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel XV. Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel XVI. Artikel 15 – Inkrafttreten

iese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. April 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschrift der Vorstandsmitglieder:

.....
Marco Leanza, Vereinspräsident

.....
Nina German, Gründerin / Vorstands-Delegierte

.....
Michael Martin, Gründer / Vorstands-Delegierter